

## Richtlinien für die Empfänger von Glücksspiralegeldern durch den

### Landesmusikrat RP

1. Der Landesmusikrat Rheinland-Pfalz e.V. verteilt die für die Musikkultur von Lotto Rheinland-Pfalz bereit gestellten Mittel an seine hierfür berechtigten Mitgliedsverbände.
2. Folgende Voraussetzungen sind von den Empfängern der Lottogelder aus den Glücksspiraleerträgen zu erfüllen:
  - a) es wird eine bestehende Vereinsstruktur vorausgesetzt
  - b) die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit ist vorhanden.
3. Die Verteilung der Lottogelder aus den Glücksspiraleerträgen durch den Landesmusikrat Rheinland-Pfalz e. V. unterliegt dem Prinzip der „Projektförderung“.
4. Unter Projekte sind Maßnahmen zu verstehen, die:
  - a) einen einmaligen Charakter besitzen, z. B.: Konzertveranstaltungen, Fortbildungsmaßnahmen, Jugendfördermaßnahmen, Seminare und Workshops, Wettbewerbe, Publikationen etc.
  - b) auf Kontinuität angelegt sind und einer längerfristigen Förderung bedürfen, z. B.: Aufbau von Jugendchören bzw. Jugendorchestern, Zuschüsse für dauerhafte Publikationen (Verbandszeitschriften) etc.
5. Die bedachten Empfänger sind gegenüber dem Landesmusikrat Rheinland-Pfalz e.V. verpflichtet, einen qualifizierten Verwendungsnachweis gemäß Anlage für die im Vorjahr erhaltenen Mittel bis zum 30. Juni des Folgejahres vorzulegen.
6. Der Nachweis muss aus einer genauen Beschreibung der durchgeführten Maßnahmen sowie der hierfür verwendeten Mittel bestehen.
7. Nicht rechtzeitig vorgelegte bzw. unvollständige Nachweise führen zum Aussetzen der Zahlungen durch den Landesmusikrat Rheinland-Pfalz e.V. ab dem 3. Quartal. Der Anspruch auf diese Gelder verfällt, wenn kein Nachweis innerhalb einer gesetzten Nachfrist erfolgt. Die nicht in Anspruch genommenen Gelder werden der „Kleinförderung“ zugeführt.
8. Die zugewiesenen Gelder müssen bis spätestens 30. Juni des Folgejahres verausgabt sein, es sei denn, dass die in Ziffer 9 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

9. Rückstellungen können auf Antrag für Maßnahmen, die über mehrere Kalenderjahre angelegt sind, gebildet werden. Die Entscheidung über den Antrag obliegt dem Präsidium des Landesmusikrates Rheinland-Pfalz e.V. Die Rückstellungsbeträge verbleiben bis zum Abruf beim Landesmusikrat Rheinland-Pfalz e.V. Für diese Rückstellungen gelten die Ziffern 7 und 8.
10. Zugesagte Mittel können nicht in Festbeträgen benannt werden, da die Erträge der Glücksspirale Schwankungen unterworfen sind. Deshalb werden Zusagen in Prozentanteilen, bezogen auf die zur Verfügung stehende Gesamtjahressumme, benannt.
11. Ein Anspruch auf eine Förderung durch den Landesmusikrat besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Richtlinien wurden auf der Präsidiumssitzung des Landesmusikrates Rheinland-Pfalz e.V. am 25.Okt. 2006 beschlossen.